

Ehe(r) ja oder nein?

Lebensgemein- schaften haben ihren Preis

Heiraten oder nicht heiraten? Das ist die Frage – und es ist nicht nur eine emotionale Entscheidung. Vor allem Frauen müssen ohne Trauschein mit handfesten **finanziellen Nachteilen** und weniger Rechten rechnen.

Von Bettina Fink und Hans Tesch

In Österreich führen mindestens 250 000 Paare eine Lebensgemeinschaft. Und es werden immer mehr. Geht eine Beziehung auseinander, kann es einem der Partner passieren, dass er plötzlich ohne Unterhalt dasteht. Dass er beim Tod des Lebensgefährten aus der Wohnung ausziehen muss, nichts erbt und keine Witwenrente bekommt. Denn die Lebensgemeinschaft ist nur in wenigen Teilbereichen rechtlich der Ehe gleichgestellt.

Altmodisch? Partner, die vor dem Standesbeamten Ja sagen, sagen das nicht nur zueinander, sondern auch zu allen Rechten und Pflichten, wie Unterhaltszahlungen, Erbschaften und Hinterbliebenenpensionen. Und „etwas altmodisch werden nach dem Jawort unsere Kinder in einer geregelten Ehe aufwachsen“, wie die jung verheiratete Magdalena H.-W. vermerkt.

Ohne offiziellen Trauschein leben Maria S. und Michael B. zusammen. Die beiden bilden seit zehn Jahren eine Lebensgemeinschaft, haben einen guten Job, und noch gibt es keine Kinder. Rechte und Pflichten wie in der Ehe hat dieses Paar nicht. Maria S.: „Vielleicht bereuen wir es, wenn dem Partner einmal etwas passiert. Aber bis jetzt war eine Heirat kein Thema.“

Unkompliziert, aber ... Eine Lebensgemeinschaft ist rechtlich unkompliziert

und kann ohne Gründe und Formalitäten gelöst werden. Bei einer Trennung wird allerdings der Unterschied zur Ehe deutlich: Lebensgefährten sind nämlich rechtlich schlechter gestellt als Ehegatten. Vor allem wenn Kinder dazu kommen, kann es bei einer Trennung zu einem bösen Erwachen kommen.

Manfred Roland, Rechtsanwalt: „Wenn ich daran denke, dass eine Lebensgefährtin Kinder zur Welt bringt, die Kinder erzieht und dadurch auf eine Berufsausübung verzichtet, dann steht sie bei Beendigung der Lebensgemeinschaft plötzlich vor dem Nichts. Anders als eine Ehefrau hat sie keinerlei Unterhaltsansprüche. Es bestehen zwar die Unterhaltsansprüche der Kinder, in vollkom-

Ohne Trauschein weniger Rechte

men gleicher Weise wie bei aufrechter Ehe, aber die Lebensgefährtin selbst hat keinerlei Unterhaltsanspruch.“

Lebensgefährten auf Wohnungssuche. Wenn sie eine Wohnung mieten, gilt: Die Weitergabe an den Lebenspartner ist nur mit Zustimmung der Vermieter möglich. Der Lebenspartner hat kein Wohnrecht und kann jederzeit vom Hauptmieter vor die Tür gesetzt werden. Anders als bei der Ehe.

Auch beim Wohnungseigentum gibt es Fallen: Zwar können Lebensgefährten gemeinsam eine Eigentumswohnung kaufen, doch vielfach gibt es die-

sen gemeinsamen Besitz nicht. Und das kann im Desaster enden.

Manfred Roland: „Da kommt es sehr häufig vor, dass die finanzielle Aufteilung so vereinbart wird, dass beispielsweise der Mann die Rückzahlungen der Wohnung übernimmt und grundbücherlicher Alleineigentümer dieser Wohnung ist, während die Frau für die Lebenshaltungskosten aufkommt – etwa in gleicher Höhe wie die Rückzahlungsraten. Irgendwann ist die Wohnung dann ausbezahlt. Wird die Lebensgemeinschaft beendet, dann ist der Mann Alleineigentümer der Wohnung und die Frau hat keinerlei Möglichkeit zu sagen, ich habe hier ja die Lebenshaltungskosten bezahlt, das war ein gleich hoher Beitrag, ich möchte jetzt die Hälfte der Eigentumswohnung haben. Das funktioniert zwar bei der Ehe, aber sicher nicht bei der Lebensgemeinschaft.“

Um als Lebensgefährten so abgesichert zu sein, wie Eheleute es sind, muss ein eigener Vertrag abgeschlossen werden.

Auch beim Erben sind Lebensgefährten schlechter gestellt. Automatisch erben sie gar nichts, sogar wenn sie Jahr-

Verheiratete können zu Recht glücklich sein

zehnte lang zusammengelebt haben. Es muss ein Testament gemacht werden.

Und wenn vererbt oder geschenkt wird, zahlen beim Finanzamt Lebensgefährten deutlich mehr.

Als Beispiel: Schenkt ein Ehepartner dem andern ein Grundstück im Wert von 50 000 Euro, können Freibeträge in Höhe von 9 500 Euro abgezogen werden, die Schenkungssteuer beträgt 3,5 und die Grunderwerbssteuer 2 Prozent. Schenkt dies ein Lebensgefährte dem andern, gibt es nur 110 Euro Freibeträge. Hingegen sind 22 Prozent Schenkungssteuer und 3,5 Prozent Grunderwerbssteuer fällig. Das ergibt unter Eheleuten eine Steuerbelastung von 2 420, unter Lebensgefährten von 12 730 Euro. Eine enorme Differenz: Lebensgefährten zahlen für das geschenkte Grundstück um 10 310 Euro mehr.

Steuernachteil. Ingrid Szabo, Steuerberaterin: „Die Steuersätze für Verheiratete beginnen bei 2 Prozent und hören mit 14 Prozent dort auf, wo es für Nichtverheiratete beginnt, nämlich bei 15 Prozent. Der höchste Steuersatz ist dann 60 Prozent. Daran gibt es kein Vorbeikommen, man kann nur heiraten.“

Pensionsfrage. Heiraten bringt Vorteile – auch bei der Pension. Selbst wenn Lebensgefährten noch so intensiv vor- und mit Verträgen alles regeln, beim Tod des Partners ist ihnen eine Witwen- oder Witwerpension verwehrt. Ein gemeinsam gelebtes Leben reicht dem Staat hier nicht.

Ingrid Szabo: „Stellen Sie sich vor, in einer Lebensgemeinschaft hat ein Partner einen Autounfall und verstirbt. Der andere steht quasi mit nichts da. Er bekommt keine Unfallrente und keine Hinterbliebenenpension. Wären die beiden verheiratet gewesen, dann würde der Überlebende eine Unfallrente, eine Hinterbliebenenpension bekommen. Wenn beide etwa gleich viel verdienen, würde das um die 40 Prozent ausmachen.“

40 Prozent der Pension des Partners – ein finanzielles Trostpflaster, das Lebensgefährten nicht bekommen.

Heirat nicht möglich. Besonders benachteiligt fühlen sich Lebensgefährten gleichen Geschlechts. Der Obmann der Homosexuellen-Initiative (HOSI), Christian Högl, will dieselben Rechte wie Eheleute sie haben. Für Homo- und Lesben-Paare gilt zwar fast das Gleiche wie für Lebenspartner, doch eine Heirat oder Ähnliches ist ihnen bisher verwehrt – mit allen finanziellen Nachteilen.

Christian Högl, Obmann HOSI: „Wir müssten de facto auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention gleichgestellt sein. Im Einzelnen gibt es noch Anpassungsbedarf, einzelne Gesetze sind noch nicht korrigiert worden. Der große Unterschied besteht zum Eherecht. Weil Eheleute gegenüber unverheirateten Partner bevorzugt sind. Das ist etwas, was uns verschlossen ist, weil wir unsere gleichgeschlechtliche Partnerschaft in Österreich nicht registrieren dürfen.“

Strategien gegen Nachteile. Wer nicht heiraten darf oder nicht will, kann zumindest in manchen Fällen gegen vorhandene Nachteile etwas tun: Partner können ein Testament machen, bei einer Lebensversicherung den jeweils anderen Partner begünstigen, einen Vertrag für Unterhaltszahlungen aufsetzen, sich ein Wohnrecht sichern, die Vermögensaufteilung für den Fall einer Trennung regeln und einander für bestimmte Fälle, wie etwa Handlungsunfähigkeit bei Krankheit, Vollmachten erteilen.

Verheiratete können zu Recht glücklich sein. Der Gesetzgeber regelt für sie vieles automatisch. Für Männer wie für

Frauen. Doch in der Praxis ist es für Frauen interessanter, den Bund der Ehe zu schließen, weil die meisten dadurch besser abgesichert sind. Manfred Roland: „Auf Grund der Gesetzeslage empfiehlt es sich für die Frau zu heiraten. Ist eine Heirat nicht möglich, sollten Verträge aufgesetzt werden. Umgekehrt beim Mann. Wenn er fragt, ob er aus rein wirtschaftlichen Gründen heiraten sollte, muss ich ihm – so zynisch es klingt – sagen, dass die Ehe für ihn als Mann wirtschaftlich nicht vertretbar ist.“

Aber Geld ist bekanntlich nicht alles. Fazit: Wer heiratet, kann auf das zurückgreifen, was der Staat für ihn regelt. Wer nicht heiratet und eine Lebenspartnerschaft eingeht, muss vieles selbst regeln. Was aber nicht im gleichen Ausmaß möglich ist. Die Freiheit einer Lebenspartnerschaft hat ihren Preis. ■